

Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Nürnberg (Statistiksatzung - Stats)

Vom 14. Juli 1989 (Amtsblatt S. 222)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 1989 (GVBl. S. 104), und des Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Volkszählungsgesetzes 1987 (AGVZG 1987) vom 5. März 1987 (GVBl. S. 71) folgende Satzung:

§ 1

Kommunalstatistik der Stadt Nürnberg

(1) Die Stadt Nürnberg betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik.

(2) Zur Kommunalstatistik der Stadt Nürnberg gehört die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose (Stadtforschung). Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser Satzung dürfen bei der Stadt Nürnberg gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

(3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Verwaltungsstelle ihre eigenen Daten für ihre eigenen Zwecke nach den für diese Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen.

§ 2

Aufgaben des Amts für Stadtforschung und Statistik

(1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadt Nürnberg sind dem Amt für Stadtforschung und Statistik zugewiesen. Es darf außer der Durchführung von Wahlen keine über Statistik und Stadtforschung hinausgehenden, auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Das Amt für Stadtforschung und Statistik hat neben der Durchführung von Wahlen folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund Bundes- oder Landesgesetz sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen; Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungstätigkeit, aus Quellen der Landes- und

Bundesstatistik und aus sonstigen Quellen; Durchführung der Repräsentativstatistiken bei Wahlen.

2. Aufbau, Pflege und Betreuung der städtischen Datensammlungen zur statistischen Information in Form von Einzel- und Aggregatdaten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke.
3. Aufbau, Pflege und Betreuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen. Hierzu gehören
 - a) Schlüsselsysteme, Datenbeschreibungen und Dokumentationen,
 - b) das allgemeine räumliche Bezugssystem,
 - c) DV-Programme zur Datenverwaltung, Datenaufbereitung, zur statistischen Analyse, Prognose und Modellrechnung sowie zur tabellarischen, graphischen und kartographischen Darstellung.
4. Aufbau und Betreuung des Statistischen Informationssystems der Stadt Nürnberg und Beratung der Anwender.
5. Bereitstellung statistischer Daten und Instrumente an andere Stellen und Gewährleistung der Statistischen Geheimhaltung.
6. Datenaufbereitung, Durchführung statistischer Analysen, Prognosen und Modellrechnungen (Stadtforschung); Erstellung statistischer Gutachten.
7. Bereitstellung, Vermittlung und Veröffentlichung statistischer Informationen aus eigenen und fremden Quellen.
8. Fachvertretung der kommunalen Statistik in und außerhalb der Verwaltung; überörtliche Kooperation; Sicherung der Verfügbarkeit statistischer Daten sowie der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit statistischer Informationen für die Stadtverwaltung.
9. Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes- und Landesstatistiken, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Geheimhaltung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für die Kommunalstatistik der Stadt Nürnberg

gemacht oder zu diesem Zweck an das Amt für Stadtforschung und Statistik übermittelt werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung einer solchen Statistik betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Im übrigen gelten § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 bis 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462) entsprechend.

§ 4

Abschottung

(1) Das Amt für Stadtforschung und Statistik ist räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt zu führen. Die Räume des Amtes für Stadtforschung und Statistik, in denen geschützte Einzeldaten verwahrt oder bearbeitet werden, sind gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Nur die nach § 2 Abs. 2 zugewiesenen Aufgaben dürfen in diesem abgeschotteten Bereich wahrgenommen werden. Die Räume des Amtes für Stadtforschung und Statistik dürfen nur von Mitarbeitern des Amtes für Stadtforschung und Statistik und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden; Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

(2) Die im Amt für Stadtforschung und Statistik tätigen Personen dürfen nicht gleichzeitig bei anderen Dienststellen der Stadtverwaltung eingesetzt werden und müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach Art. 14 des Bayerischen Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten - Bayerisches Datenschutzgesetz - BayDSG - (BayRS 204-1-I), geändert durch Gesetz vom 24. März 1983 (GVBl. S. 90), und des Statistikgeheimnisses nach § 3 sowie auf die Beachtung der Verbote nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 AGVZG 1987 schriftlich zu verpflichten. Sie sind zur Einhaltung dieser Verpflichtungen auch gegenüber den Dienstvorgesetzten verpflichtet. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich das Amt für Stadtforschung und Statistik der automatisierten Datenverarbeitung. Diese Datenverarbeitung ist so zu organisieren, daß die Einhaltung des Bayer. Datenschutzgesetzes und des Statistikgeheimnisses nach § 3 gewährleistet sind. Für die automatisierte Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadt Nürnberg gelten folgende Grundsätze:

1. Die Räumlichkeiten, in denen geschützte Daten in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, sind so zu sichern, daß sie nur von den hierzu autorisierten Personen und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden können; Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten.
2. Der Zugriff auf geschützte Daten und Programme ist durch ein Paßwortsystem zu schützen und auf besonders autorisierte Personen zu beschränken.
3. Alle Datenträger mit geschützten Daten sind eindeutig zu kennzeichnen, zu katalogisieren und unter gesondertem Verschuß zu verwahren.

4. Programme, die den Zugang zu geschützten Daten eröffnen, sind zu dokumentieren und besonders zu schützen.
5. Jede Verarbeitung geschützter Daten ist unter genauer Angabe der verwendeten Daten und Programme zu dokumentieren. Dies gilt auch, wenn das Amt für Stadtforschung und Statistik Daten anderer Stellen in deren Auftrag verarbeitet. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren.
6. Datenträger mit geschützten Daten sind unter Aufsicht in geschlossenen Fahrzeugen oder durch Boten in geschlossenen Transportbehältern zu befördern.

(4) Zur automatisierten Verarbeitung seiner Daten setzt das Amt für Stadtforschung und Statistik Personal Computer ein; es ist hierbei mit stadt-eigenen Datenübertragungsleitungen an die Zentrale Datenverarbeitung der Stadt Nürnberg angeschlossen. Für die Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadt Nürnberg mit Hilfe der Zentralen Datenverarbeitung gelten ergänzend folgende Grundsätze:

1. In der Zentralen Datenverarbeitung sind die zum Schutz der Daten erforderlichen Maßnahmen gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. Januar 1979 (MABl. S. 22) zu treffen und zu gewährleisten.
2. Mitarbeiter der Zentralen Datenverarbeitung, die Zugang zu geschützten Daten der Kommunalstatistik der Stadt Nürnberg haben können, sind entsprechend Absatz 2 schriftlich zu verpflichten.
3. Ausdrucke mit geschützten Daten sind einschließlich der Fehldrucke unverzüglich von Bediensteten des Amtes für Stadtforschung und Statistik zu übernehmen und in dessen Räume zu verbringen.
4. Maschinenlesbare Datenträger sind in Schutzräumen zu verwahren, zu denen nur einzelne, besonders autorisierte Personen Zugang haben.

(5) Auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Tätigkeiten bei Wahlen sind räumlich, organisatorisch und personell von einzelfallbezogenen Aufgaben der Statistik und Stadtforschung getrennt wahrzunehmen.

(6) Der Leiter des Amtes für Stadtforschung und Statistik hat für die nach dieser Satzung erforderlichen Organisations- und Datenschutzmaßnahmen zu sorgen und deren Wirksamkeit regelmäßig zu überwachen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 19.07.1989